

# IUS COMMUNE

Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts  
für Europäische Rechtsgeschichte  
Frankfurt am Main

XII

Herausgegeben von  
DIETER SIMON UND WALTER WILHELM



Vittorio Klostermann Frankfurt am Main

1984

BARBARA DÖLEMEYER

## Einführungsprivilegien und Einführungs patente Mittel des Technologietransfers

„Wir Franz der Zweyte. Bekennen öffentlich mit diesem Briefe es seye Uns von den Lederfabrikanten Kollmann und Kelly vorgestellt worden, daß sie einen englischen Pfalz Stok hieher gebracht haben und sich dessen zu schönerer und besserer Zubereitung des Roßleders in ihrer Fabrik zu bedienen gesinnt seyen, sofern Wir ihnen, Kollmann und Kelly auf den Gebrauch dieses englischen zur Zubereitung des Roßleders hiehergebrachten Pfalz Stoks Unsern allerhöchsten Schutz und ein ausschließendes Privilegium . . . gnädigst bewilligen wollen, . . .“ so lautet der Beginn des Privilegiums für die Lederfabrikanten Kollmann und Kelly(i) auf die Erzeugung des englischen Stiefelleders vom 2. 7. 1802, und weiter heißt es: „Da wir Uns nun jederzeit bereit finden, nützliche Unternehmungen zu unterstützen, und ihren Urhebern die Früchte ihrer Verwendung und Arbeit genießen zu machen; so haben Wir Uns in dieser Voraussetzung bewogen gefunden, dem allerunterthänigsten Gesuche derselben gnädigst zu willfahren . . .“<sup>1</sup>. Die Lederfabrikanten erhielten damit für die Einführung dieser englischen Maschine ein zehnjähriges Privileg, unter der Bedingung, innerhalb von 6 Jahren 8 inländische Lehrlinge in dem neuen Verfahren auszubilden.

Privilegien als exklusive Nutzungsrechte für neue Maschinen oder Verfahren wurden für deren Einführung aus dem Ausland ebenso wie für echte Erfindungen erteilt. In dem angeführten österreichischen Privilegium exclusivum kommt die Tatsache der Einführung im Privilegientext zum Ausdruck. Aber es existieren aus dieser Zeit auch Einführungsprivilegien, vor allem für englische Textilmaschinen, in denen von „Entdeckung“ oder auch von „Erfindung“ die Rede ist<sup>2</sup>. Die Formulierung „ihren Urhebern die Früchte ihrer Verwendung und Arbeit genießen zu machen“ findet sich als Standardformel in den meisten österreichischen Privilegienurkunden dieser

<sup>1</sup> Allgemeines Verwaltungsarchiv Wien, Salbuch 289.

<sup>2</sup> Z. B. Privilegienzusicherung Landriani, siehe unten 214 ss.

Epoche, ob es sich nun um Erfindungen oder um die Einführung ausländischer Neuheiten handelt<sup>3</sup>.

Um die Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert, in der Zeit, in der sich in zahlreichen europäischen Staaten die Entwicklung des Erfindungsschutzes von einem System von Fall zu Fall obrigkeitlich geprüfter und nach Ermessen bewilligter Exklusivrechte hin zu einer generellen gesetzlichen Regelung anbahnte, war die Praxis der Erteilung von Einführungsprivilegien, später Einführungspatenten<sup>4</sup>, eine allgemein verbreitete. Diese Epoche soll hier näher in Betracht gezogen werden, da sich gerade damals aus den Prinzipien, Motivationen und Formalitäten der Privilegienvergabe die ersten generellen Bestimmungen als Anfänge nationaler Patentgesetzgebung herauskristallisierten. Für Österreich, einige deutsche Einzelstaaten, die Niederlande und auch für Frankreich läßt sich eine gewisse Kontinuität dieser Entwicklung aus dem erschlossenen Archivmaterial und der Literatur belegen<sup>5</sup>. Für andere, wie Spanien, Portugal oder die italienischen präunitarischen Staaten fehlen derartige Dokumentationen und Arbeiten weitgehend, aber die Untersuchung der Entstehung ihrer frühen Patentgesetze läßt den Schluß auf analoge Entwicklungen zu.

Hier soll nun speziell das Exklusivrecht für die Nutzung einer aus dem Ausland eingeführten neuen Erfindung, wie es die Privilegienpraxis, aber auch die meisten frühen Patentgesetze vorsahen, betrachtet werden. Privilegienerteilung und Patentgesetzgebung wurden in vielen Ländern systematisch als Mittel der Wirtschaftsförderung („zur Ermunterung und Belohnung des Kunstfleißes“, zur „größtmöglichen Aufmunterung des Erfindergeistes“, als „Beförderungs-Mittel der National-Industrie“) eingesetzt<sup>6</sup>. Ebenso wie

<sup>3</sup> Seit etwa 1790, z. B. Privilegiums-Entwurf Joseph Oesterreicher, Hofkammerarchiv Wien, Kommerz rote Nr. 176, 29 ex Junio 1801; Privilegium Hamig, Hofkammerarchiv Wien, Kommerz rote Nr. 176, 1. 7. 1801. (Zit.: HKA).

<sup>4</sup> In den Quellen und der zeitgenössischen Literatur werden diese Begriffe nicht klar geschieden. Bis weit ins 19. Jahrhundert hinein wird „Privileg“ auch noch für den gesetzlich geregelten Erfindungsschutz verwendet. Die österreichischen Regelungen von 1810, 1820, 1832 und 1852 sprechen von „Privilegien“, ebenso einige Gesetze deutscher Staaten, wie Bayern 1825 („Gewerbs-Privilegien“), auch noch Sachsen 1853 („Erfindungs-Privilegien“). Hier soll „Privileg“ für die Zeit vor der jeweils ersten generellen gesetzlichen Regelung (in Österreich Hofkammerdekret 1810) gebraucht werden, „Patent“ für das entsprechende Exklusivrecht, das aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen verliehen wird.

<sup>5</sup> Für Preußen cf. ALFRED HEGGEN, Erfindungsschutz und Industrialisierung in Preußen 1793-1877, Göttingen 1975. Für die Niederlande cf. DOORMAN und DRUCKER (unten n. 59); für Frankreich siehe z. B.: Archives Nationales, Conseil de Commerce et Bureau du Commerce 1700-1791, Inventaire analytique des procès-verbaux, PIERRE BONNASSIEUX/EUGÈNE LELONG, Paris 1900, 651 ss. „Privilèges exclusifs“.

<sup>6</sup> Z. B. Preußen, Publikandum 1815: „... Patente, als auf einen bestimmten Zeitraum

„technologische Reisen“ von Unternehmern und Beamten<sup>7</sup>, wie Prämien und Steuererleichterungen für Fabrikanten, „Reise-Unterstützungen“ für anzuwerbende Fachkräfte<sup>8</sup>, wurden speziell Einführungsprivilegien zur Herbeibringung neuer Produktionszweige, im Sinne der Hebung des technischen Fortschritts etc. verwendet<sup>9</sup>. Ob eine solche einzuführende Erfindung in ihrem Ursprungsland in irgendeiner Weise Rechtsschutz genoß, interessierte (noch) nicht. Erfindungsschutz, wo es ihn schon gab, war territorial begrenzt; das Erfordernis der Neuheit einer Erfindung bezog sich — wie in der Privilegienzeit, so auch in der Frühzeit der Patentgesetzgebung — nur auf das jeweilige Staatsgebiet. Der „urheberrechtliche“ Gesichtspunkt trat völlig zurück hinter dem Aspekt der Wirtschafts-, vor allem der Industrieförderung.

Am Beispiel der Privilegienpraxis und frühen Patentgesetzgebung der Habsburgermonarchie sollen praktische und theoretische Behandlung der Exklusivrechte für Einführung neuer Technologie skizziert werden. Anschließend soll ein Vergleich mit den Bestimmungen über Einführungspatente in einigen anderen frühen Patentgesetzen gezogen werden und in einem dritten Abschnitt auf die aktuelle Diskussion „Patentwesen und Entwicklungsländer“ eingegangen werden.

beschränkte Berechtigungen zur ausschließlichen Benützung einer neuen selbsterfundenen, beträchtlich verbesserten, oder vom Auslande zuerst eingeführten und zur Anwendung gebrachten Sache, zur Ermunterung und Belohnung des Kunstfleisses...“; ANTON VON KRAUS-ELISLAGO, Geist der österreichischen Gesetzgebung zur Aufmunterung der Erfindungen im Fache der Industrie, Wien 1838, p. 12, sagt, daß „Staatsgesellschaften, welche durch weise Gesetze zur Aufmunterung des Erfindungsgeistes die Industrie in ihrer Mitte beleben“, zu Wohlstand gelangen und andere, die dies nicht tun, überflügeln. Siehe dazu auch allgemein: MARCEL SILBERSTEIN, Erfindungsschutz und merkantilistische Gewerbeprivilegien, Zürich 1961.

<sup>7</sup> Cf. ALFRED HEGGEN, Beuths „technologische Reisen“ 1818-1829, in: Technikgeschichte 42 (1975) 18 ss.; HEGGEN, Erfindungsschutz und Industrialisierung (wie n. 5) 19 ss.

<sup>8</sup> Ausländischen Spezialisten („Mechanikern“, „Maschinisten“) wurden von den österreichischen Behörden Unterstützungen zur Einreise und Niederlassung in der Habsburgermonarchie angeboten; cf. HKA, Kommerz, rote Nr. 305 (1761-1791); siehe auch die Zusammenstellung des Fabrikeninspektors GAPP: „Verzeichniß derjenigen Arbeitern, die noch zur Aufbringung der jährlichen beträchtlichen erbländischen Erfordernisse verschiedener aus der Fremde zum innländischen Handel einzuführen verbottener Waarengattungen abgänglich und daher zur Erreichung dieses heilsamen Endzweckes aus der Fremde in das Land zu ziehen, nebst der Benennung derjenigen fremden Ortschaften, woher die derlei geschickteste Arbeiter, und Fabrikanten zu hollen sind“, HKA, Kommerz, rote Nr. 134, 106 ex 7bri 1785; siehe auch KARL PRIBRAM, Geschichte der österreichischen Gewerbepolitik 1740-1860, I, Leipzig 1907, 400 ss.; sowie GUSTAV OTRUBA, Englische Fabrikanten und Maschinisten zur Zeit Maria Theresias und Josephs II. in Österreich, in: Tradition 1967, 365 ss.

<sup>9</sup> Cf. WOLFHARD WEBER, Industriespionage als technologischer Transfer in der Frühindustrialisierung Deutschlands, in: Technikgeschichte 42 (1975) 287 ss.

## *1. Österreichische Einführungsprivilegien und -patente um die Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert*

### *1. Wirtschaftssituation und Gewerbepolitik<sup>10</sup>*

Die einzelnen Länder bzw. Länderblöcke der Monarchie waren in ihrer Wirtschaftsstruktur sehr unterschiedlich, eine Diversität, die von der Wirtschaftspolitik der Zentralbehörden im großen und ganzen aufrecht erhalten wurde. Die Rollenverteilung zwischen den einzelnen Provinzen als Lieferanten von Rohstoffen, von Agrarprodukten und — langsam sich steigernd — von Gewerbe-, Manufaktur- und Fabrikerzeugnissen verschiedenen Fertigungsniveaus wurde im Sinne eines funktionierenden Binnenaustauschs, zusammen mit Autarkiebestrebungen nach außen, akzentuiert. Die östlichen Regionen (ungarische Länder, Galizien) waren überwiegend agrarisch strukturiert und dienten darüber hinaus als Rohstofflieferanten. Böhmen, Mähren, die Region rund um Wien und Teile von Niederösterreich und der Steiermark wiesen bereits etliche industrielle Zentren auf (vor allem Textilherzeugung<sup>11</sup>, Eisen- und Stahlwarenproduktion). Die merkantilistische Wirtschaftspolitik, die in ihren Hauptzügen bis in die 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts wirksam blieb, suchte diese Arbeitsteilung zu stabilisieren und einerseits durch Verbesserung landwirtschaftlicher Arbeitsweisen, andererseits durch Gewerbe- und Industrieförderung in den entsprechenden Gebieten den allgemeinen Nationalwohlstand zu heben. Der Außenhandel der Monarchie war unterentwickelt und durch Prohibitivzölle behindert. Die schon von Karl VI. betriebene Politik der Gewerbeförderung wurde durch Maria Theresia und Josef II. fortgesetzt und auch unter ihren Nachfolgern Leopold II. und Franz II (I.) im Prinzip weitergeführt, wobei sich aber kein eindeutiges, in sich stimmiges System der Förderungsmaßnahmen durchsetzen konnte. Die einzelnen Maßnahmen wechselten, bestimmte Förderungs-

<sup>10</sup> N. T. GROSS, Die industrielle Revolution im Habsburgerreich 1750-1914, in: Europäische Wirtschaftsgeschichte (The Fontana Economic History of Europe), ed. CARLO M. CIPOLLA/K. BORCHARDT, Band 4, Stuttgart-New York 1977, p. 202 ss.; GUSTAV OTRUBA, Einleitung, Österreichische Fabriksprivilegien vom 16. bis ins 18. Jahrhundert, Wien-Köln-Graz 1981, 11 ss.; H. MATIS/K. BACHINGER, Österreichs industrielle Entwicklung, in: Die Habsburgermonarchie 1848-1918, Band I. Die wirtschaftliche Entwicklung, Wien 1973, 105 ss.

<sup>11</sup> Zur Textilindustrie cf. HERMAN FREUDENBERGER, The Woollen-Goods Industry of the Habsburg Monarchy in the Eighteenth Century, in: The Journal of Economic History 20 (1960) 383-406; DERS., The Industrialization of a Central European City. Brno and the Fine Woollen Industry in the 18th Century, Edington, Wiltshire 1977.

mittel wurden diskutiert, erprobt, häufig wieder fallen gelassen, wenn sich erwies, daß der Mißbrauch zu groß oder die Effizienz zu gering war. Der Zielkonflikt zwischen Förderung der Mechanisierung und Industrialisierung bestimmter Wirtschaftsbereiche und der Sorge um die Bereitstellung und Erhaltung möglichst vieler Arbeitsplätze läßt sich in den teils sehr widersprüchlichen Verordnungen über den Einsatz von Textil-, besonders von Spinnmaschinen nachzeichnen<sup>12</sup>. Vor allem zu Beginn des 19. Jahrhunderts konkurrierten zeitweise die wirtschaftspolitischen Auffassungen der hohen Regierungsbeamten mit denen des Herrschers.

Insgesamt wuchs aber in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts und seit den zwanziger Jahren des 19. Jahrhunderts die gewerbliche Produktion relativ stark. Die Textilerzeugung Böhmens und Mährens sowie Niederösterreichs wurde — stets mit Blick auf England — durch verschiedene Maßnahmen des Technologietransfers (Förderung der Einführung neuer Maschinen durch Vergabe von Privilegien, Anwerbung fremder Spezialisten, Ausbildung einheimischer Arbeiter etc.) forciert. Dabei spielten privater Unternehmungsgeist und staatliche Unterstützung zusammen oder konkurrierten fallweise miteinander<sup>13</sup>.

## 2. Einzelne Einführungsprivilegien<sup>14</sup>

Einige Beispiele, vor allem aus dem Bereich der Textilproduktion, sollen die Anwendung des Instruments Einführungsprivileg verdeutlichen. Es waren in Österreich vor allem diese Exklusivrechte, anlässlich deren Prüfung, Zusicherung und Verleihung, bzw. Nichterteilung, Rücknahme oder Anfechtung neben den individuellen Begründungen die generellen Grundsätze für die Privilegienerteilung durch die zuständigen Behörden diskutiert und ausgeformt wurden. Etwa zwischen 1780 und 1810/1820 kristallisierten sich so

<sup>12</sup> Hofkammerdekret 10. 1. 1803, in: Sr. k. k. Majestät Franz I. politische Gesetze und Verordnungen für die Osterreichischen, Böhmischen und Galizischen Erbländer, 1803, p. 6. (zit.: Politische Gesetzsammlung).

<sup>13</sup> WILLIAM OTTO HENDERSON, *Britain and Industrial Europe 1750-1870*, Leicester 1972, 194 ss.

<sup>14</sup> In den Akten des Hofkammerarchivs finden sich zahlreiche Vorgänge bezüglich Privilegienerteilung (zusammen mit anderen Wirtschaftsförderungsmaßnahmen) aus dieser Zeit, vor allem in den Beständen Kommerz, rote Nr. 171-180, 305-306, 836-837. Viele Entwürfe für Erfindungs- und Einführungsprivilegien, wie auch einige Originale, bzw. Abschriften finden sich in den erwähnten Akten; außerdem sind Privilegienabschriften in den Salbüchern des Allgemeinen Verwaltungsarchivs zu finden (dazu: Osterreichische Fabrikprivilegien, wie n. 10, p. 15 ss.).

aus der Privilegienpraxis die Bestimmungen heraus, die im Hofkammerdekret von 1810 (dem ersten österreichischen „Patentgesetz“) fixiert und im Hofkammerdekret von 1820 weiterentwickelt wurden<sup>15</sup>.

Dabei ist darauf hinzuweisen, daß, ebenso wie für die gesamte industrielle Entwicklung auch für die Gesetzgebungspolitik auf diesem Gebiet, das Vorbild zunächst eindeutig England war. Mit der Einführung englischer Spinnmaschinen, mechanischer Webstühle etc. korrespondierte die Einführung englischer Grundsätze über Erfindungspatente<sup>16</sup>. Das Prinzip der territorialen Begrenzung des Neuheitserfordernisses als Voraussetzung für die Erteilung eines Patents, das sich in England zuerst gesetzlich festgelegt findet („*new manufacture within this realm*“), stand durchaus in Einklang mit dem Grundsatz der territorialen Wirksamkeit des Privilegs als Ausflusses der Herrschermacht<sup>17</sup>.

In der späteren Entwicklung der österreichischen Patentgesetzgebung kam auch der Einfluß der französischen Gesetzgebung zum Tragen. Doch zunächst war es vor allem England, auf das man blickte. Auf verschiedene Weise wurden Informationen über Prinzipien und praktische Durchführung des englischen Patentsystems eingeholt und auf österreichische Verhältnisse zu übertragen gesucht, genau wie man durch Nachforschungen aller Art staatlich geförderte „Industriespionage“ betrieb und Einführungsprivilegien als Belohnung für den Fleiß und die Mühe, die Kosten und Auslagen desjenigen betrachtete, der eine neue Maschine oder ein neues Verfahren sich aneignete und ins Land brachte.

Diese Einführer neuer Erfindungen waren einesteils fremde „Mechaniker“ und „Maschinisten“, die, durch Ausschreiben aufgefordert, ihre Künste ein-

<sup>15</sup> Cf. KARL PRIBRAM, Das erste österreichische Patentgesetz vom 16. Jänner 1810, in: Österreichisches Patentblatt 1910, 58-65, 107-113; PAUL VON BECK-MANNAGETTA, Das österreichische Patentrecht, Berlin 1893, 86 ss.

<sup>16</sup> Cf. Auftrag an den österreichischen Gesandten in London, Starhemberg, Erkundigungen über das englische Patentsystem einzuziehen, HKA, Kommerz, rote Nr. 306, 35 ex Juno 1798; in dem diesbezüglichen Vortrag der Hofkammer vom 3. 4. 1798, fol. 353 ss. wird eine genaue Darstellung der Lage der englischen Baumwollspinnerei im Jahre 1788, sowie der Vor- und Nachteile der neuen Maschinen (*Jennies*, *Mule-jennies* etc.) gegeben. In demselben Vortrag heißt es über die bei Privilegien-Vergabe zu beobachtenden Grundsätze: „Hierin könnte man sicher keinem verlässlicheren Beyspiele als jenem folgen, das England durch das dort schon viele Jahre bestehende Bureau de patentes mit so großen dort hervorgebrachten Nutzen liefert.“

<sup>17</sup> Cf. Vortrag der Hofkammer vom 3. 4. 1798 (wie n. 16) „... daß bey solchen Ertheilungen, wie es in England selbst beobachtet wird, nicht auf die vollkommene Neuheit, sondern nur auf die Neuheit derselben (d. i. einer bestimmten Maschine) für diese Monarchie in Betracht zu nehmen sey.“

brachten, andererseits inländische Unternehmer und Gewerbetreibende, die durch Reisen ins Ausland Einblick in fortgeschrittene Technologie Englands, aber auch der Schweiz und Frankreichs gewannen und diese dann in ihren Betrieben einführten. Oft erhielten ausländische Fachleute die Privilegien für ihre mitgebrachten Erfindungen, traten diese aber z. T. an inländische Geldgeber ab oder taten sich mit diesen in Gesellschaften zusammen. (Gerade aus dieser Zeit finden sich in den Archivmaterialien auch etliche Beispiele dubioser Unternehmungen, abenteuerlicher Versprechungen, die gleichwohl von den Behörden immer gründlich geprüft wurden).

Das erste bekannte derartige Privileg wurde 1783 dem französischen Mechaniker Jean Baptiste Le Brun für zehn Jahre auf Spinnmaschinen einer bestimmten Konstruktion (nach englischem Vorbild) verliehen. Le Brun gehörte zu den fremden „Maschinisten“, die mit Reiseunterstützungen ins Land gerufen worden waren. Sein Privileg ist im Original nicht aufzufinden; aus den Akten geht aber die Geschichte seiner Spinnmaschinen-Unternehmung hervor. Im Jahre 1786 erhielt Le Brun eine Privilegienverlängerung für 6 Jahre, da sich sein Unternehmen bis dahin noch nicht rentiert hatte. Inzwischen hatte aber sein früherer Gesellschafter Peter Rubini Graf von Walterstein, der wohl das Geheimnis entdeckt hatte, ein Privileg für Ungarn für dieselbe Maschine erhalten. Der Privilegienstreit darüber wurde dadurch kompliziert, daß die Regierung Ablösungsverhandlungen mit Le Brun führte und sich schließlich in dieser Erzeugung auch finanziell engagierte. Als Le Brun wegen Konkurses „ins Ausland entwich“ und das Privileg wegen Nichtausübung erlosch, erhielt Walterstein 1790 auch das ursprüngliche Privileg Le Bruns für die deutschen Erbländer der Monarchie auf 10 Jahre. Dadurch wollte man die Unternehmung retten und die gegebenen Aerialvorsüsse sichern<sup>18</sup>. Dieser von Karl Pribřam ausführlich mitgeteilte Fall einer Spinn-

<sup>18</sup> Siehe auch PRIBŘAM (wie n. 8) 369 s., Fußnote 1; die Gründe für die Übertragung des Privilegs werden in einem Vorgang HKA, Kommerz, rote Nr. 305, fol. 625 s. folgendermaßen zusammengefaßt: „Die Anzeige der Fabrikinspektion, worüber die Hof- und Kammerprokurator vernommen ward, und sich diese nun äußert, ist, daß le Brun schon vor einem Jahr Schulden halber sich von hier geflüchtet hat, dann, daß auch sein gewesener Gesellschafter, von Grosser, das ihm le Brun im Jahre 1783 auf die erfundene Baumwollstreich- und Spinnmaschinen durch 10 Jahre verliehene Privilegium privativum seit dem weder benutze, noch weiter zu benutzen gedenke, wo noch sie Fabrikinspektion dächte, daß dieß Privilegium als erloschen zu erklären, und jedermann der Gebrauch dergleichen Maschinen einzugestehen wäre. Dieser Antrag möchte von Seite der Billigkeit zwar keinen Anstand leiden, weil im Privilegium selbst vorgesehen ist, daß le Brun, im Falle er solches nicht durch Jahr und Tag benützte, desselben verlustiget seyn soll; Allein, da der Seidenzeugfabrikant Charton, an erhaltenem Darleihen dem höchsten Aerarium annoch 8500 fl. schuldig verbleibet, zu Tilgung solchen Rückstandes aber demselben seinen Nutzenantheil an dem

maschinen-Unternehmung zeigt viele Fragen und Probleme auf, die sich in dieser Zeit aus den Bemühungen der Regierung ergaben, neue Maschinen und Verfahren ins Land zu holen und die dafür geeignetsten Mittel (Privilegien, Vorschuß etc.) anzuwenden. Rubini von Walterstein erhielt 1790 ein weiteres Privileg für eine „von ihm neu erfundene Streich- und Spinnmaschine“<sup>19</sup>, wobei allerdings nicht klar ist, ob es sich bei der letzteren nicht nur um eine Verbesserung oder Veränderung der Le Brun'schen Maschine handelte. Grundsätzlich ist wohl davon auszugehen, daß damals alle derartigen Maschinen direkt oder auf Umwegen aus England kamen und keine wesentlich neuen Erfindungen der österreichischen Privilegieninhaber waren.

Ganz deutlich wird dies bei den nächsten wichtigen Privilegien für Spinnmaschinen: 1789 erhielt Niklas Vay de Vaya von Josef II. ein solches mit der Begründung, „daß selber mit nicht geringen aufwand das modell einer baumwoll- streich- und spinnmaschine oder mühle von ganz neuer hier noch unbekanntem art aus der fremde hieher gebracht und solche in unsern deutschen und hungarischen erbländen einzuführen gedenke“<sup>20</sup>. Vay de Vaya zederte später dieses Privileg an den Grafen Batthyani, der es in seiner Unternehmung in Burgau anwandte. Diese Maschine wurde in späteren Aktenvorgängen als „cotton mill“ bezeichnet<sup>21</sup>.

Ein weiteres Spinnmaschinen-Privileg wurde 1798 dem Chevalier de Landriani für die Einführung der „Jenny“ (*spinning jenny*) zugesichert<sup>22</sup>.

Unternehmen des le Brun in solutionem überlassen hat, so ist richtig, daß sobald das gemeldete ausschließliche Privilegium dem le Brun entzogen oder vielmehr für erloschen erklärt werden sollte, alle Erholungsquelle in Absicht auf diese Foderung dem höchsten Aerarium entgehen wird, wonach dann die Frage entsteht, ob die Entschädigung des gedachten höchsten Aerariums der daraus entstehenden möglichen Beförderung der Baumwollmanufakturen vorgezogen werden wolle? als in welchem Falle aber annoch zu versuchen, und zu gewärtigen stünde, ob sich wohl jemand, nach dem Antrage und Wunsche der Hof- und n. ö. Kammerprokuratur, zu Übernahme solchen Privilegiums herbeilassen möchte?“ (4. 11. 1789).

<sup>19</sup> HKA, Kommerz, rote Nr. 305, 12 ex Majo 1790 (Entwurf); gedruckt: Politische Gesetzsammlung Leopold II., 1, p. 65.

<sup>20</sup> Gedruckt: Österreichische Fabriksprivilegien (wie n. 10.) p. 388 ss.; eine Abschrift des Originalprivilegs findet sich auch in: HKA, Kommerz, rote Nr. 306, fol. 487 s., 14 ex Sept. 1800, einem Vorgang, der das Gesuch des Grafen Batthyani um Privilegienverlängerung betrifft.

<sup>21</sup> In dem Vortrag der Hofkammer vom 3. 4. 1798 über das Privilegiengesuch des Chevalier de Landriani, HKA, Kommerz, rote Nr. 306, fol. 353 ss. wird die „Cotton mill“ des Grafen Batthyan (ursprünglich Vay de Vaya) mit der *Jenny*, die Landriani einführen wollte, detailliert verglichen, und man geht weiter auf die neuesten Maschinenerfindungen Englands ein (*Mule-jennies*).

<sup>22</sup> Siehe n. 21; weiter: Kommerz, rote Nr. 306, 37 ex Sept. 1800; aber: Kommerz,

In dem Vortrag der Hofkammer über das diesbezügliche Gesuch Landrianis heißt es: „in dem nebenliegenden Gesuche stellt der Chevalier de Landriani vor, er habe während seines Aufenthalts in England sein vorzüglichstes Augenmerk dahin gerichtet, sich die dort üblichen Kunstgriffe der Baumwoll-spinnerey eigen zu machen, und nach vielen Bemühungen und Kostenaufwand sey es ihm geglückt, eine Spinnmaschine von der besten Art zu erfinden. Diese Maschine sey von allen in den Erblanden bekannten wesentlich verschieden, habe auch mit der Cotton Mill des Grafen Karl Bathiany nichts Gemeines; und auf dieser Maschine könnten alle Gattungen Baumwollfäden von verschiedener Feine gesponnen werden, so daß die Kotton, Picket und Baumwollensammet-Fabrikanten, die bisher die Kotton- oder Schweiffäden aus England kommen ließen, hierdurch von dieser Abhängigkeit befreyet würden“<sup>23</sup>.

Landriani erhielt für die Einführung der — nach Bericht der Hofkammer — damals den anderen Spinnmaschinen Österreichs technisch überlegenen Jenny ein Privileg zugesichert, unter den zu dieser Zeit schon standardmäßig beigesetzten Bedingungen: 1) „daß Niemand zu erweisen im Stande seyn wird, daß eine ähnliche im Wesentlichen von ihr nicht verschiedene Spinnmaschine im Lande schon bestanden habe“ (*Neuheit*); 2) daß „nach Verlauf der Dauerzeit des Privilegiums seine ohnehin itzt einzulegende Zeichnungen und Manipulationsbeschreibungen zur Nachahmung und Benützung allgemein kundgemacht werden sollen“ (*Informationszweck*); 3) daß das Privileg „alsobald von selbst erloschen sey, und diese Erlöschung öffentlich bekannt gemacht werden solle, sobald es ein Jahr hindurch nicht ausgeübt werden sollte“ (*Ausübungszwang*)<sup>24</sup>.

Daß Landriani dieses ihm zugesicherte Privileg letzten Endes nicht ausgefertigt erhielt, lag daran, daß sich in der Zwischenzeit an einem andern Privilegiengesuch, betreffend die Einführung von Spinnmaschinen, ein größerer Streit entzündet hatte, in dessen Verlauf genaue Erkundigungen über alle in der Monarchie bestehenden Spinnmaschinen eingeholt wurden, wobei sich herausstellte, daß die bisherige Privilegienerteilungspraxis ungenügend und mangelhaft war, da die Behörden oftmals den Überblick über den jeweils neuesten Stand der Technik der schon in den einzelnen Provinzen bestehenden Maschinen nicht besaßen oder gar nicht besitzen konnten. Denn häufig

rote Nr. 176, 49 ex April 1802, fol. 527 ss. (Aktenvorgang bezüglich des Privilegienstreits Glawe-Kolbielski).

<sup>23</sup> Fol. 353 (wie n. 21).

<sup>24</sup> HKA, Kommerz, rote Nr. 306, 30 ex Majo 1798, fol. 375 s.

waren schon, von der Behörde unbemerkt, in größeren Unternehmungen Böhmens oder Mährens Spinnmaschinen eingeführt und in Betrieb, für die später andere Unternehmer Einführungsprivilegien verlangten<sup>25</sup>.

In den grundsätzlichen Diskussionen um die Erneuerung und Verbesserung der Privilegienpraxis, die anlässlich dieses Streits akut wurden, wurden die Prinzipien formuliert, die schließlich im Privilegien-(Patent)Gesetz von 1810 fixiert wurden. Zuvor erging aber ein Dekret von 1803, das jede weitere Erteilung von Privilegien auf Spinnmaschinen untersagte<sup>26</sup>. Auch der Chevalier de Landriani erhielt also das ihm zugesagte Privileg nicht, ebenso wie die anderen streitenden Privilegienwerber. Die Einführung neuer Spinnmaschinen mußte fortan der Behörde gemeldet werden, war aber nicht mehr Gegenstand von Einführungsprivilegien.

Die Grundsätze über die Erteilung von Erfindungs- und Einführungsprivilegien, wie sie in den genannten Vorträgen entwickelt worden waren, wurden aber — abgesehen von dem speziellen Fall der Spinnmaschinen, weiter angewendet und ausgebaut. Als weitere Beispiele seien nur das eingangs zitierte Privileg für eine Lederzubereitungsmaschine (Kollmann und Kelly), sowie das für eine englische Malzbrechmaschine genannt, das 1797 einem gewissen Franz Oliver erteilt wurde<sup>27</sup>: „Franz Oliver hat Uns allerunterthänigst nach kostspieligen zu diesem Endzwecke unternommenen Reisen, und Gefahren eine Maschine vorgelegt, welche mit weit weniger Kosten für die Bierbreuereyen das Malz zu brechen . . . im Stande ist. Da er damit die unterthänigste Bitte vereinigt hat, Wir möchten geruhen, ihm das Recht zu ertheilen, diese Maschine durch zehen Jahre ausschließungsweise zu benützen, und Wir in Erwägung genommen haben daß der erwähnte Bittsteller mehrere Mühen, und Aufwand dazu verwenden mußte, und auch billig ist, ihm zu einiger Entschädigung einen Vorzug vor Jenen zu geben, die blos durch Nachahmung der Maschine ihren Vortheil sichern würden, und Wir durch ähnliche Begünstigung andere zu nützlichen Erfindungen oder zur Anwendung bisher im Innlande noch unbekannter oder noch nicht benützter Maschinen oder Gewerbs Vortheile ebenfalls aneifern wollen, so haben Wir . . . in diese Bitte gewilliget.“

<sup>25</sup> Dazu siehe PRIBŘAM (wie n. 15).

<sup>26</sup> Hofkammerdekret (wie n. 12).

<sup>27</sup> Salbuch 261, Allg. Verwaltungsarchiv, Privilegiumsentwurf für den Franz Oliver auf seine aus England hieher gebrachte Maschine zum Malzbrechen, Wien den 22. August 1797; gedruckt: Politische Gesetzsammlung Franz I., 11, p. 58.

### 3. Patentgesetze 1810, 1820, 1832

In den Privilegianträgen, Gutachten der befragten Behörden, und den zusammenfassenden Vorträgen der jeweils für „Wirtschaftsangelegenheiten“ zuständigen obersten Hofstelle<sup>28</sup> wurde, abgesehen vom Einzelfall, die grundsätzliche Frage der Zweckmäßigkeit von Einführungsprivilegien, bzw. der Behandlung vom Ausland eingeführter Erfindungen diskutiert. Vorherrschender Beweggrund war zunächst die Förderung neuer Gewerbe- und Industriezweige durch Erstellung neuer Fabrikationen, auch unter dem Aspekt anzustrebender Unabhängigkeit von Einfuhren, der Einschränkung des Devisenabflusses etc. Zur Hereinbringung neuer Verfahren und Produktionen wurden nun verschiedene Mittel diskutiert (Prämien, Steuererleichterungen, Militärfreie, Beteiligung des Staats durch Vorschüsse und eben auch Exklusivrechte). In einer Epoche der langsamen Liberalisierung der Gewerbepolitik mußte nun das Privileg, vor allem das *Privilegium exclusivum* als für die allgemeine Wirtschaft gefährlich, als „schädliches Monopol“ erscheinen. Andererseits war es ein relativ billiges, für den Staat nicht besonders riskantes Mittel der Industrieförderung. Zugunsten der Erteilung von Einführungsprivilegien wurden ähnliche Begründungen angeführt wie für Erfinderprivilegien: Entschädigung des Privilegienbewerbers für Mühe und Kosten (sei es für die auf eine neue Erfindung verwandte Anstrengung, sei es für die Kosten und Risiken einer „technologischen Reise“ zur Ausforschung einer fremden Erfindung), sowie Anreiz für andere Unternehmungen dieser Art. Gegen Einführungsprivilegien wurde angeführt, daß bei dem hohen Stand des Informationswesens und des internationalen Verkehrs sehr bald eine nützliche neue Erfindung des Auslandes auch im Inland bekannt würde und man durch ein Einführungsprivileg nur die Allgemeinheit daran hindere, sich diesen Stand der Technik anzueignen.

Die Praxis der österreichischen Privilegienvergabe zu Ende des 18. Jh. zeigt aber, daß — solange eine bestimmte Technologie (in unseren Beispielen die Textilbearbeitung) noch zu unbekannt oder schwierig anzueignen war — die Staatsgewalt gerne zum Mittel der Einführungsprivilegien griff. Sobald diese neue Produktion aber einen gewissen Entwicklungsstand erreicht hatte, legte man Wert darauf, die allgemeine Verbreitung zu gewährleisten. Die unterschiedlichen Ansichten darüber, ob Einführungsprivilegien im Sinne der „Informationsfunktion“<sup>29</sup> des Patentwesens nützlich oder schädlich seien,

<sup>28</sup> Cf. FRIEDRICH WALTER, Die österreichische Zentralverwaltung, II. Abt., 1, 2, 1 (Wien 1950) 96 ss.; 1, 2, 2 (Wien 1956) 215 ss.

<sup>29</sup> Cf. FRIEDRICH-KARL BEIER/JOSEPH STRAUS, Das Patentwesen und seine Informations-

kamen auch in den Diskussionen um das neue System des Erfindungsschutzes in Österreich um 1800 zutage<sup>30</sup>.

Die Verleihung von Exklusivrechten für die Einführung ausländischer Erfindungen wurde im Hofkammerdekret von 1810 folgendermaßen fixiert: „Demjenigen der eine neue Erfindung gemacht oder der erste im Lande dieselbe eingeführt, und darauf ein Alleinrecht erhalten hat, ist . . . das Privileg unter folgenden Bedingungen und Clauseln auszufertigen . . .“<sup>31</sup>.

Abgesehen von der kürzeren Dauer der Einführungs patente<sup>32</sup> war die Behandlung von Erfindungen und Einführungen gleich. Die genannten Bedingungen waren die in der Privilegienpraxis des späten 18. Jahrhunderts entwickelten Grundsätze: Individualisierung der Erfindung, Hinterlegung von Zeichnung und Beschreibung, Veröffentlichung nach Ablauf der Patentdauer, Nichtigkeit des Patents bei Erweis der früheren Ausübung im Lande, Ausführungszwang.

Auch das folgende Patentgesetz der Monarchie, das „System bey Verleihung ausschließender Privilegien auf Erfindungen und Verbesserungen in dem Gebiete der Industrie“ von 1820, kannte Einführungs patente (hier unter dem Begriff „Entdeckung“)<sup>33</sup>. Die relativ frühzeitige Reformierung des Patentgesetzes von 1810 war vor allem durch außenpolitische Ereignisse bedingt: 1815 gelangte Österreich durch die Wiener Kongreßakte wieder in den Besitz des Lombardo-Venetianischen Königreichs. Dort galt das Dekret

funktion — gestern und heute, in: GRUR Int. 1977, 282 ss.; FRIEDRICH-KARL BEIER, Staatliche Innovationsförderung und Patentsystem, in: GRUR Int. 1982, 77 ss.

<sup>30</sup> Und auch noch später, bei Privilegienvergabe aufgrund des Gesetzes von 1810: cf. HKA, Kommerz, rote Nr. 180, 17 ex Augusto 1811, fol. 131 ss.: Ablehnung eines von der n. ö. Regierung befürworteten Gesuchs um ein Einführungs patent, durch die Hofkammer. Die n. ö. Regierung bemerkte, „daß dem Contriner als erstem Nachahmer einer ausländischen Erfindung, der Hofverordnung vom 16. Jänner d. J. 1810 gemäß, ein ausschließendes Privilegium allerdings gebühre . . .“. Die Hofkammer aber führt an: „Da die Nachahmung der in England neu erfundenen Feuergewehrshlößer ohne Feuerstein und Batterie-stahl mit keinen großen Vorauslagen verbunden seyn konnte, und da überhaupt kein Grund vorhanden ist, bey der Ausübung dieses Fabricationszweiges die Nationalindustrie durch Ertheilung eines ausschließenden Privilegiums an einen Einzelnen zu beschränken, so ist der Büchsenmacher J. Contriner mit seinem Gesuche um ein solches Privilegium abzuweisen.“

<sup>31</sup> Hofkammerdekret 10. 1. 1810, Politische Gesetzsammlung Franz I., 33 (1810) Art. 7.

<sup>32</sup> Im allgemeinen nur für fünf Jahre. Art. 4: „... eine bloße Übertragung einer im Auslande schon bekannten Erfindung durch die Dauerzeit des Privilegiums weniger, als eine ganz neue Erfindung zu begünstigen.“

<sup>33</sup> 8. 12. 1820, Politische Gesetzsammlung Franz I., 48 (1820) §( 27 a): „Als eine Entdeckung ist jede neue Auffindung einer zwar schon in früheren Zeiten ausgeübten, aber wieder ganz verloren gegangenen, oder einer zwar im Auslande noch jetzt ausgeübten, aber im Inlande unbekanntem industriellen Verfahrensweise anzusehen.“

des Regno d'Italia vom 24. 6. 1806 „*portanto il Regolamento sulla proprietà degli Autori d'invenzioni e scoperte d'industria*“, welches im wesentlichen den Prinzipien der französischen Patentgesetzgebung folgte<sup>34</sup>, und dieses blieb auch nach der Vereinigung dieser Gebiete mit der Monarchie weiter in Geltung. Diese Verschiedenheit der Patentsysteme führte sehr bald (seit 1816) zu Vereinheitlichungsbestrebungen, wobei aber nicht etwa die altösterreichischen Bestimmungen auf die neu erworbenen Gebiete übertragen werden sollten. Es wurden vielmehr durch die Kommerzhofkommission Gutachten über die Vor- und Nachteile beider Systeme eingeholt<sup>35</sup>. Aufgrund dieser Gutachten der Länderstellen arbeitete die Kommission einen Bericht aus, der den Vergleich mit den wichtigsten ausländischen Gesetzen, sowie Vorschläge für ein neues Patentgesetz enthielt<sup>36</sup>. Als Referent der Kommerzhofkommission fungierte Anton von Kraus(s)-Elislago, der auch an der späteren Weiterentwicklung der österreichischen Erfinderschutzgesetzgebung großen Anteil hatte. Sein Werk „Geist der österreichischen Gesetzgebung zur Aufmunterung der Erfindungen im Fache der Industrie“ (1838) enthält wesentliche Teile dieses Berichts von 1819 und auch des Hofkammervortrags von 1830, der die Grundlage des Privilegienpatents von 1832 bildete<sup>37</sup>. Insofern kann seine ausführliche Erörterung der Frage der Einführungs patente in diesem Werk besondere Beachtung verdienen. In Bezug auf die Einführungs patente stimmten ja altösterreichische und französisch/italienische Gesetzgebung überein; so befaßte man sich hierbei nicht mit deren jeweiligen Vor- und Nachteilen, sondern ging in eine prinzipielle Diskussion der volkswirtschaftlichen, später aber auch der politisch-moralischen Motive für die Verleihung dieser speziellen Patente ein. Dabei muß angemerkt werden, daß sich die Auffassung von der generellen Zulässigkeit von Einführungs patentes in den Jahren, die zwischen den beiden Gesetzen lagen, 1820-1832, wandelte.

Der rein nationalökonomischen Zweckmäßigkeitserwägung („Die Begünstigung ausländischer Erfindungen eignet sich vorzüglich für solche Staa-

<sup>34</sup> Bollettino delle legge del Regno d'Italia 1806/II, 721 ss.

<sup>35</sup> Cf. STEFAN JELLINEK, Der Motivenbericht zum österreichischen Privilegien-Patent vom Jahre 1820, in: Jur. Bl. 1932, 191-195; BECK-MANNAGETTA (wie n. 15) 104.

<sup>36</sup> „All. resolv. Vorträge ddo. 26. Octob. 1819 und 6. Septem. 1820 über das neue System der Verleihung von Privilegien für Erfindungen im Fache der Industrie“ (Patentamt Wien, Bücherei, 3984).

<sup>37</sup> „A. u. Vortrag der t. g. allgemeinen Hofkammer womit die Verhandlungen über die Revision des a. h. Patents vom 8. Dez. 1820 in Betreff der Verleihung ausschließender Industrie-Privilegien gutächtlich überreicht werden“, 23. April 1830 (Referent Anton von Kraus).

ten, in welchen die Industrie und der Nazional-Erfindungsgeist auf einer niederen Stufe stehen, und daher einer mehr als gewöhnlichen Aufmunterung und Unterstützung bedürfen“<sup>38)</sup> wird in der Folge das „ethische Prinzip“ gegenübergestellt. Kraus führt aus, es entspreche „den loyalen Grundsätzen einer gerechten Gesetzgebung, die rechtmäßigen Eigenthümer eines unter einem lästigen Titel, wenn gleich nur im Auslande erworbenen Alleinrechtes selbst im Inlande gegen solche dritte Personen zu schützen, welche sich nach vorläufig ausgeübten unredlichen Handlungen das durch dieselben an sich gerissene Eigenthum des Patentes im Inlande anmaßen und zueignen wollen“<sup>39)</sup>. Diese Ausführungen scheinen jedoch eine spätere Interpretation Kraus' zu sein, denn die Mehrheit der Stimmen der Hofkammer, auf die die Aufnahme der betreffenden Bestimmungen in das Gesetz von 1832 zurückging, setzt das Prinzip „Einführungspatent nur für den ausländischen Patentinhaber oder seinen Rechtsnachfolger“ offenbar wieder vorwiegend mit volkswirtschaftlichen Begründungen durch. Wie nun letztlich der genaue Begründungszusammenhang gewesen sein mag, festzuhalten ist, daß das österreichische Privilegienpatent von 1832 das erste europäische Patentgesetz war, das dieses „Inhaberprinzip“ für Einführungspatente fixierte<sup>40)</sup>: Privilegien für die Einführung schon im Ausland patentierter Erfindungen können nur dem Patentinhaber oder seinem Rechtsnachfolger und nur bis zur Dauer des ausländischen Patents erteilt werden (§ 2, Abs. 2); für nicht patentierte, im Ausland schon ausgeübte Erfindungen, die nach Osterreich eingeführt werden sollen, können überhaupt keine Privilegien erteilt werden (§ 2, Abs. 3).

Mit dieser Bestimmung, die erstmals den ausländischen Urheber einer Erfindung berücksichtigt, tritt auch ganz allgemein der Aspekt der Auslandsbeziehung im gewerblichen Rechtsschutz stärker ins Blickfeld der Gesetzgebung, und es beginnt gleichsam die Abkehr vom reinen Territorialprinzip. In den nachfolgenden europäischen Patentgesetzen (Frankreich 1844, Belgien 1854), sowie in den vor allem seit der Jahrhundertmitte immer wichtiger werdenden bi-nationalen und internationalen Verträgen über gewerblichen Rechtsschutz ging diese Entwicklung weiter<sup>41)</sup>, die letzten Endes in die Pariser Verbandsübereinkunft von 1883 mündete.

<sup>38)</sup> KRAUS-ELISLAGO, Geist (wie n. 6) p. 39; cf. Vortrag 1830 (wie n. 37) fol. 1030 v ss.

<sup>39)</sup> KRAUS-ELISLAGO, Geist (wie n. 6) p. 42.

<sup>40)</sup> Hofkammerdekret 29. 3. 1832 „Über die Verleihung ausschließender Privilegien“, Politische Gesetzsammlung Franz I. 60 (1832) 43.

<sup>41)</sup> Cf. EDITH PENROSE, The Economics of the International Patent System, Baltimore 1951; FRITZ MCHLUP, Die wirtschaftlichen Grundlagen des Patentrechts, Weinheim 1962.

## II. Bestimmungen über Einführungspatente in einigen frühen Patentgesetzen

### 1. Frankreich 1791

Die französische Patentgesetzgebung von 1791, die erstmals ein Recht des Erfinders auf das „Eigentum“ an seiner Schöpfung statuierte, kannte dennoch das Mittel des „brevet d'importation“<sup>42</sup>: *„Quiconque apportera le premier en France une découverte étrangère jouira des mêmes avantages que s'il en était l'inventeur.“* Eingeschränkt wurde diese Regelung nur durch Artikel 9 desselben Gesetzes vom 7. 1. 1791, eine Bestimmung, die in der Folge in zahlreiche europäische und außereuropäische Patentgesetze, die sich mit Einführungspatenten befassen, aufgenommen wurde: *„L'exercice des patentes accordées pour une découverte importée d'un pays étranger ne pourra s'étendre au delà du terme fixé dans ce pays à l'exercice du premier inventeur.“* Abgesehen davon berücksichtigte das französische Gesetz den ausländischen Erfinder und sein eventuelles Recht hierbei nicht. Dieser Widerspruch zum Grundprinzip des Erfinderrechts wurde schon früh von französischen und ausländischen Autoren hervorgehoben und kritisiert<sup>43</sup>. Er erklärt sich, wie dies z. B. Renouard ausdrückt, daraus, daß man im Interesse der französischen Wirtschaft bestrebt war, *„. . . fixer promptement et à tout prix sur notre sol l'exploitation des découvertes les plus nouvelles et y acclimater, sans nul retard, les trésors de l'industrie étrangère . . .“*<sup>44</sup>. Die Beibehaltung dieses Mittels der Wirtschaftsbelebung, welches auch in der Privilegienzeit des 17. und 18. Jh. häufig angewendet wurde, trotz des äußerlich radikalen Bruchs mit dem System, weist auf eine Kontinuität hin, die auch durch die Revolutionsgesetzgebung nicht abgebrochen wurde. Es ist anzumerken, daß im selben Jahr wie diese Patentgesetzgebung von der Nationalversammlung auch ein Gesetz verabschiedet wurde, das die Erteilung von Prämien und Gratifikationen für neue Erfindungen und Einführungen regelte. Neben den ausschließlichen Nutzungsrechten der „brevets“ wurde weiterhin alternativ das Mittel der Industrieförderung durch *„récompenses*

<sup>42</sup> Loi relative aux découvertes utiles, et aux moyens d'en assurer la propriété aux auteurs, 7. 1. 1791, in: Lois et actes du Gouvernement 2, 314-319, Art. 3.

<sup>43</sup> Z. B. RENOARD, *Traité des brevets d'invention*, <sup>3</sup>Paris 1865, p. 256 ss.; ANTON VON KRAUS-ELISLAGO, *Geist der österreichischen Gesetzgebung* (wie n. 6) p. 35; C. TH. VON KLEINSCHROD, *Die internationale Patentgesetzgebung*, Erlangen 1855, 33 s.; siehe auch: CHAPTAL, *De l'industrie française*, Paris 1819, II, p. 378.

<sup>44</sup> RENOARD (wie n. 43) 256.

*nationales*“ angewendet<sup>45</sup>. Ob die Bestimmung des Art. 9 des Gesetzes vom 7. 1. 1791 nun so auszulegen war, daß ein französisches *brevet d'importation* nur für Erfindungen erteilt werden konnte, für die im Ausland ein Privileg oder Patent existierte, war umstritten. Jedenfalls sollte dieser Grundsatz durch ein Dekret von 1810 aufgehoben werden<sup>46</sup>. Dieses Dekret, das allerdings nicht zur Anwendung kam, wirft ein deutliches Licht auf die in der Frage der Einführungs patente damals herrschenden Erwägungen. Seine Entstehung erklärte sich vor allem aus der politischen und wirtschaftspolitischen Situation Frankreichs gegenüber England. Die verstärkte Verleihung von Einführungs patentes sollte der Übernahme englischer Maschinen und Herstellungsverfahren und damit der Förderung einer eigenständigen französischen Industrie dienen, eine Verbindung, die durch die Kontinentalsperre sehr erschwert war.

Erst nach Erstarren der französischen Industrie, und nachdem die offizielle Wirtschaftspolitik zur Auffassung gekommen war, auf das Mittel der Einführungs patente zur Beförderung des Technologietransfers verzichten zu können, setzte sich im Gesetz von 1844 der schon im Prinzip der „*propriété des inventions*“ proklamierte, 1791 aber noch nicht voll durchgeführte „urheberrechtliche“ Gedanke durch: Einführungs patente wurden von da an nur dem Erfinder selbst oder seinem Rechtsnachfolger erteilt (und weiterhin nur auf die Dauer des von diesem innegehabten ausländischen Patents)<sup>47</sup>.

## 2. Schweiz: Helvetische Republik 1801

Das Gesetz der helvetischen Republik vom 25. 4. 1801 betreffend „Ausschließliche Patente neuer wichtigen Industriezweige und wesentlicher Verbesserungen schon vorhandener Gewerbsarten“<sup>48</sup> steht, ähnlich dem österreichischen Hofdekret von 1810, am Übergang vom Privilegiensystem des Ancien Régime zu einer generellen Regelung dieser Materie. Es enthält sehr knappe, allgemeine Grundsätze über die Verleihung von „Industriepaten-

<sup>45</sup> Cf. DE BOUFLERS, Rapport . . . sur l'application des récompenses nationales aux inventions et découverts en tous genres d'industrie, in: Archives parlementaires Série I, 30, 397 ss. (9. 9. 1791); Loi relative aux gratifications et secours à accorder aux artistes, in: Lois et actes du Gouvernement, sept. 1791, 171 ss.

<sup>46</sup> Cf. KRAUS-ELISLAGO, Geist (wie n. 6) 35; RENOARD, Traité des brevets, 1. Aufl. Paris 1825, 207.

<sup>47</sup> Loi sur les brevets d'invention, 5. 7. 1844, in: Bulletin des lois 1844/II, 13 ss.

<sup>48</sup> Tageblatt der Gesetze und Dekrete der gesetzgebenden Räte der helvetischen Republik IV. Heft, Bern 1800-1801, 344-346.

ten“ für Erfindungen, Einführungen und Verbesserungen neuer Industriezweige, vor allem unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftsförderung. In der Einleitung zu diesem Gesetz wird zwar (offenbar unter französischem Einfluß) das „Eigentumsrecht“ des Erfinders bzw. Einführers ausgesprochen, aber gleichzeitig dessen notwendige Beschränkung im Interesse des Gemeinwohls und im Interesse der freien Konkurrenz betont.

Das „Industriepatent“ sichert den ausschließlichen Gebrauch der Erfindung auf 1 bis 7 Jahre (Art. 1), wobei der Patentinhaber zur Ausbildung von Lehrlingen verpflichtet wird, damit nach Ablauf des Patents die neue Fertigkeit, der neue Industriezweig dem Gemeinwohl zugute kommt (Art. 2). Außerdem muß, wenn das betreffende Produkt von öffentlichem Interesse ist, die freie Lieferung an das Publikum sichergestellt werden (Art. 3). Für die Ausstellung eines Patents ist die Bewilligung durch das Exekutivorgan der helvetischen Republik, den Vollziehungsrat, und die Ratifizierung durch den gesetzgebenden Rat erforderlich. Diese sehr allgemein gehaltenen Grundsätze des Gesetzes wurden in jedem Fall einer Patenterteilung durch ausführliche, vom Vollziehungsrat formulierte Bedingungen und Klauseln ausgefüllt. Die im Tageblatt der helvetischen Republik abgedruckten Patente (vorwiegend aus der Textilindustrie) enthalten, oft in gleichem Wortlaut, diese Detailbestimmungen.

Das sind: 1. *Neuheitserfordernis* („... ohne daß jedoch diese Bewilligung auf irgendeine Weise die Rechte anderer Künstler oder Eigentümer, welche bereits ähnliche Maschinen errichtet und gebraucht haben mögen, schmälern kann“<sup>49</sup>); 2. *Ausübungszwang* („Diese Patente ist als erloschen anzusehen, wenn innert einem Jahr, von ihrer Ausfertigung an gerechnet, kein Anfang mit der Benutzung derselben gemacht worden ist“<sup>50</sup>); 3. *Lehrlingsausbildung* („eine Anzahl von helvetischen Lehrlingen in diesem Mechanismus zu bilden“<sup>51</sup>); 4. eine Art *Lizenzzwang*<sup>52</sup>, bzw. die Pflicht, jeden Schweizer

<sup>49</sup> Z. B. Tageblatt IV, Heft, p. 380 (Industriepatente der BaumwollenSpinnerey-Gesellschaft in St. Gallen, und der Mechaniker Heywood und Longworth, vom 14./23. 5. 1801).

<sup>50</sup> Wie n. 49, p. 382.

<sup>51</sup> Wie n. 49, p. 381.

<sup>52</sup> „Dagegen verbinden sich die genannten Künstler Heywood und Longworth von nun an, die obengenannten Gebäude, Werkstätte und Maschinen, und zwar vermittelt einer zu eröffnenden Subscription und nach Inhalt des Prospects, den sie in den öffentlichen Blättern bekanntmachen werden, gemeinnützig zu machen, wobei sie sich verpflichten, den Subscribenten, welche alle Schweizer sein müssen, den Genuss und das Eigentum der gegenwärtigen Patente für sieben Jahre abzutreten und gänzlich für sich darauf Verzicht zu leisten, sobald die Subscription vollständig sein wird.“ (Actensammlung der helvetischen Republik, ed. STRICKLER, VI, p. 917).

Bürger, der dies verlangt, an einer zur Ausübung des Patents gegründeten Gesellschaft zu beteiligen<sup>53</sup>; 5. *Publizität*, im allgemeinen durch öffentliche Aufstellung von Modellen der betreffenden Maschinen<sup>54</sup>, sowie durch Hinterlegung der Beschreibung<sup>55</sup>.

Für den Erlaß dieses Gesetzes waren Anträge von Unternehmern ein wesentlicher Anstoß, die um Unterstützung bei der Errichtung ihrer Niederlassungen ansuchten; es handelte sich dabei vor allem um Spinnerei- und Webereiunternehmen. Da man von Staats wegen an der Einführung dieser Produktionszweige und an der Einführung neuer Technologien (vor allem der „englischen Baumwollspinnerei“<sup>56</sup>) interessiert war, um der übermächtigen englischen Konkurrenz begegnen zu können, wurden die verschiedenen Mittel geprüft, die als Wirtschaftsförderungsmaßnahmen in Frage kamen. Neben Steuererleichterungen, Überlassung von „Nationalgebäuden“, Kreditgewährung etc., wurde eben auch das Mittel der Gewährung von (Einführungs)Privilegien, bzw. -Patenten erörtert. Die Botschaft des Vollziehungsrats der helvetischen Republik, der mit der Bearbeitung dieser Grundsatzfrage beauftragt war, zeigte am Beispiel Englands die Nützlichkeit der Verleihung von Patenten für die Förderung der Industrieentwicklung auf<sup>57</sup> und verlangte, daß die Regierung durch ein allgemeines Gesetz ermächtigt werde, Patente für Erfindungen zu erteilen, wenn sie diese für das Allgemeinwohl für sinnvoll halte. Der Bericht der staatswirtschaftlichen Kommission über diese Botschaft (ausgeweitet zu einem Bericht über die allgemeinen Grundsätze eines Patentsystems) sprach sich aber gegen ein so weitgehendes Ermessen der Regierung aus und formulierte den Entwurf für das Gesetz von 1801, das für jedes einzelne Patent die Ratifizierung durch den gesetzgebenden Rat bestimmt.

Das Gesetz von 1801, das vor allem von der englischen Patentgesetzge-

<sup>53</sup> „Dagegen verbindet sich benannte Gesellschaft oder ihre Gewalthaber, welche die durch gegenwärtige Patente erhaltenen Rechte und Privilegien genießen wollen, ihrerseits und versprechen: 1. Keinem, der vermittelt einer Aktie an diesem Unternehmen Theil nehmen will, die Aufnahme in ihre Gesellschaft zu verweigern, . . .“ (Tageblatt, IV. Heft, p. 380.)

<sup>54</sup> Actensammlung VI, p. 914.

<sup>55</sup> „Die Gesellschaft . . . annehmen, deutliche und ausführliche Beschreibungen der verschiedenen Maschinen, für welche ihnen unterm 15. Mai 1801 ausschließliche Patente erteilt worden sind, abzufassen und dieselben versiegelt bei der Verwaltungskammer des Cantons Sentis zu hinterlegen.“ (Actensammlung VI, 918 s.).

<sup>56</sup> Actensammlung VI, 855 ss.

<sup>57</sup> „On peut même assurer que c'est à cette excellente méthode que l'Angleterre doit en grande partie le haut degré de perfection où les arts mécaniques y ont été portés.“ Botschaft des Vollziehungsraths an den gesetzgebenden Rath, 24. März 1801, in: Actensammlung VI, 857.

bung beeinflußt war, aber auch einige durchaus eigenständige Prinzipien der helvetischen Republik entwickelte, war hauptsächlich durch nationalökonomische Überlegungen bestimmt, beinhaltete aber im Ansatz Grundgedanken des Erfindungsschutzes und kann somit als das erste schweizerische „Patentgesetz“ bezeichnet werden. Es blieb allerdings nur kurze Zeit, bis zum Ende der helvetischen Republik 1803, in Kraft.

Aufgrund dieses Gesetzes wurden vor allem etliche Industriepatente für die „Gesellschaft der englischen Baumwollspinnerey, genannt Mule-Twist“, sowie an die beiden durch den Unternehmer dieser Gesellschaft, den Schweizer Bürger Pellis, ins Land geholten englischen Mechaniker Heywood und Longworth, erteilt<sup>58</sup>. Es waren Patente für englische Maschinen, die in der Unternehmung in St. Gallen eingeführt und angewendet wurden, und zwar für den gesamten Vorgang der Baumwollverarbeitung (Kämmen, Spinnen, Weben, Drucken).

Trotz der kurzen Dauer und vergleichsweise geringen praktischen Bedeutung dieses Gesetzes, machen doch die in diesem Zusammenhang erfolgten Anträge, Diskussionen, und Verhandlungen deutlich, wie eine Regierung in einer Zeit des Strebens nach wirtschaftlicher und besonders industrieller Entwicklung, mit Blick auf das damals immer gegenwärtige Beispiel England, verschiedene Förderungsmittel neuer Produktionen ausprobierte und dabei auch, neben den altbekannten Maßnahmen Kredit, Steuererleichterung etc. das relativ neue einer generellen gesetzlichen Regelung über „Patente“ (mit allen Vorbehalten betreffend den Verleihungsmodus) einführte.

### 3. Königreich Holland 1809

Die von Drucker und Doorman für das 16.-18. Jahrhundert nachgewiesenen „*octrooien voor uitvindingen*“ (Erfinderprivilegien)<sup>59</sup> zeigen für die Niederlande eine ähnlich ausgedehnte Privilegienpraxis wie für die genannten anderen europäischen Staaten. Die Privilegienverleihung war z. T. verbunden

<sup>58</sup> Cf. W. O. HENDERSON, *Britain and Industrial Europe* (wie n. 13) 203 ss.; BEATRICE VEYRASSAT, *Négociants et fabricants dans l'industrie cotonnière suisse 1760-1840*, Lausanne 1982, 56 ss.; A. JENNY-TRÜMPY, Artikel „Textilindustrie: a) Baumwollindustrie“, in: Reichesberg, *Handwörterbuch der schweizerischen Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung* III/1, Bern 1911, 864 ss., hier 876 s.; HERMANN WARTMANN, *Industrie und Handel des Kantons St. Gallen auf Ende 1866*, St. Gallen 1875, p. 210 ss.

<sup>59</sup> W. E. DRUCKER, *Handboek voor de Studie van het Nederlandsche Octrooirecht*, 's Gravenhage 1924, 15 ss.; GERARD DOORMAN, *Octrooien voor Uitvindingen in de Nederlanden uit de 16e-18e eeuw*, 's Gravenhage 1940; ADOLF ZYCHA, *Zur älteren Geschichte und vergleichswissenschaftlichen Bedeutung des niederländischen Erfindungsschutzes*, in: *SZGerm.* 62 (1942) 295 ss.

mit der Verleihung von Gewerbebefugnissen, Steuererleichterungen etc.; es gab keine prinzipielle Unterscheidung von Privilegien für Erfindungen und solchen für die Einführung im Lande noch unbekannter Verfahren oder Produkte. Das von den Generalstaaten angewandte Verfahren bei Prüfung von Privilegiengesuchen verfestigte sich im Laufe des 18. Jahrhunderts, und viele Bestimmungen, die in einzelnen Privilegien vorkamen, gingen später in allgemeine gesetzliche Regelungen über. Sehr früh schon z. B. verlangte man vom Erfinder eine genaue Beschreibung oder Zeichnung; meist war mit dem Privileg Ausübungszwang verbunden (mit dem Ziel, möglichst bald die Erfindung der Allgemeinheit zugänglich zu machen). Das Neuheitserfordernis bezog sich nur auf das Inland, viele Privilegien betrafen die Einführung neuer Technologie aus dem Ausland. Neben der Privilegienerteilung gab es auch die Möglichkeit der Erteilung von Prämien, des Ankaufs der Erfindung durch den Staat etc.

Eine erste generelle Regelung für die Verleihung von „*Patenten oder Octrooien*“ wurde im Königreich Holland unter Louis Napoleon erlassen: ein Gesetz vom 26. 3. 1809<sup>60</sup>. Die Verfassung des Königreichs von 1798 hatte alle Privilegien und Monopole abgeschafft; wie dies in zahlreichen andern Ländern der Fall war, wurden aber von diesem Verdikt Privilegien für Erfinder ausgenommen. Auch in den ersten Jahren des 19. Jahrhunderts wurden weiterhin ausschließliche Rechte an Erfinder und Einführer verliehen.

Zu dieser Zeit wurde auch erstmals die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit einer generellen Regelung diskutiert<sup>61</sup>. 1808 legte der Innenminister dem König einen Gesetzentwurf „*op het Verleenen van Patenten of Octrooien op nieuwe Uitvindingen en Verbeteringen binnen het Koninkrijk Holland*“ vor<sup>62</sup>.

<sup>60</sup> Wet op het verleenen van Octooyen op nieuwe Uitvindingen, Ontdekkingen en Verbeteringen binnen het Koninkryk, 26. 3. 1809 (Algemeen Rijksarchief, Staatssecretarie Lodewijk Napoleon, Inv. nr. 187), abgedruckt: DOORMAN, *Het Nederlandsch Octrooiwezen en de Techniek der 19e eeuw, 's Gravenhage 1947*, 20 s.; cf. VAN DE POLL, *Verzameling van vaderlandsche Wetten en Besluiten uitgevaardigt sedert 22 Januarij 1798 tot 10 Julij 1810*, Amsterdam 1840, p. 440.

<sup>61</sup> Cf. Staatsregeling des Bataafschen Volks, 1. Mai 1798, Art. 53 (Abschaffung der Zünfte etc.) und Art 57 (Abschaffung der Privilegien: „*De Maatschappij verbied, in alle gevallen dat eenig uitsluitend Vooregt verleend worde.*“), in: VAN DE POLL (wie n. 60) p. 11 ss., hier p. 18. In den Materialien zum Gesetz von 1809 (20. 10. 1808/Nr. 3, Rijksarchief, B. Z. Inv. Nr. 622) wird ein Protokoll vom 19. 8. 1806 und ein dort angekündigtes Schreiben des Commissaris-Adviseur H. Aeneae betr. eine Regelung der Patentverleihungen erwähnt.

<sup>62</sup> Algemeen Rijksarchief, 2. Abt. Binnenlandsche Zaken 1795-1810, 20. 10. 1808/Nr. 13 (Entwurf) und Nr. 14 (Motive), Inv. Nr. 622.

Die Motive zum Gesetzentwurf von 1808 zeigen eine ähnliche Tendenz wie die zu den etwa gleichzeitigen Regelungen anderer europäischer Staaten (Österreich, Helvetische Republik, Portugal), die die industrielle Entwicklung vor allem Englands, aber auch Frankreichs, u. a. auf deren Wirtschaftsgesetzgebung zurückführten und diesem Vorbild zu Folge ebenfalls die schon in der Privilegienpraxis herausgebildeten Grundsätze der Industrieförderung kodifizieren wollten. Ermunterung des Kunstfleißes, Förderung von Gewerbe und Industrie, Ansiedlung neuer Fabriken etc. waren die Hauptmotive, der Schutz des Erfinders trat dem gegenüber in den Hintergrund. Als Begründung für die Verleihung solcher ausschließlicher Rechte wurde auch in diesem holländischen Entwurf das Prinzip des Vertrags zwischen Erfinder und Allgemeinheit neben dem Gesichtspunkt der Belohnung für aufgewandte Kosten und Mühe angeführt<sup>63</sup>. In dem Entwurf, der, allerdings sehr stark verändert und gekürzt, zum Gesetz von 1809 führte, wurde in Art. 4 auch ausdrücklich bestimmt: „Es kann aber ein Patent oder Octrooi auf eine Manufakturware, Produkt oder Erzeugnis verliehen werden, wovon die Herstellung im Königreich noch vollkommen unbekannt war, obwohl dasselbe außerhalb bekannt war und tatsächlich ausgeführt wurde.“ Als besonderes Erfordernis für ein solches Einführungsprivileg wurde aber vom Einführer der Nachweis verlangt, daß er „der Sache vollkommen kundig ist“<sup>64</sup>. In die endgültige Fassung des Gesetzes wurden allerdings keine speziellen Bestimmungen über Einführungsprivilegien aufgenommen; patentierbar war nach diesem Gesetz jeder Gegenstand, der selbst oder dessen Erzeugung im Königreich Holland unbekannt war.

Auch dieses Gesetz von 1809 war nur kurze Zeit in Kraft. Die Einverleihung Hollands in das französische Kaiserreich im Jahre 1810 hatte die Einführung der französischen Gesetzgebung zur Folge. Durch ein Dekret vom 8. 11. 1810 wurde auch die französische Gesetzgebung betreffend den gewerblichen Rechtsschutz eingeführt<sup>65</sup>.

<sup>63</sup> Cf. Motive (wie n. 62) Einleitung: „*In dien het Fransche Keizerryk en Groot-Britanien het Fabriek-Wezen tot en bloeienden Staat is gebragt, waarby wy hier te lande, in meer dan en opzigt, verre ten Achtere staan, Zoo moet Zulks ongetwyfeld voor een groot gedeelte worden toegeschreven aan de begunstiging en Aanmoediging die deze tak van Volksnyverheid va wegens de Besturen dier Ryken Sints de laatste Jaren genoten heft.*“

<sup>64</sup> Motive zu Art. 4 (wie n. 62); Übers. d. Verf.

<sup>65</sup> Cf. Recueil des lois et actes généraux du gouvernement en vigueur dans le Royaume des Pays-Bas, 1ère série 8, 231 ss., hier 264 ss.

#### 4. Portugal/Brasilien 1809

Die Gewerbe- und Manufakturprivilegien wurden auch in Portugal als Mittel der Wirtschaftsförderung angewandt. Vor allem aus der Zeit des Ministeriums Pombal, das die merkantilistische Politik der Handels- und Gewerbeförderung intensiviert, sind etliche Privilegien für Unternehmungen oder Einzelne betreffend neue Herstellungsverfahren (Seide, Gummi etc.), oder die Einführung neuer Produktionszweige erhalten<sup>66</sup>. In dieser Epoche beruhte Portugals wirtschaftlicher Aufschwung vor allem auf dem Kolonialhandel; die überseeischen Gebiete dienten als Rohstofflieferanten, ihr eigener Handel und die Entstehung von einheimischen Gewerbe- und Manufakturbetrieben wurde zugunsten von Landwirtschaft und Bergbau beschränkt<sup>67</sup>. In einem Alvará von 1785 wurden z. B. die Mehrzahl der Fabriken und Manufakturen Brasiliens verboten, mit der Begründung, daß die Arbeitskräfte dem Primärsektor vorbehalten bleiben sollten<sup>68</sup>. Erst als zu Beginn des 19. Jahrhunderts der portugiesische Hof nach Brasilien ins Exil ging<sup>69</sup>, wurden diese restriktiven Maßnahmen teilweise zurückgenommen, die brasilianischen Häfen für Außenhandel und Schifffahrt geöffnet, sowie Gewerbe und Manufakturen (vor allem Textil, Färberei, Eisenbearbeitung) u. a. durch Aufhebung des Alvará von 1785 liberalisiert.

Im Sinne dieser neuen Politik erging dann auch der Alvará vom 28. 4. 1809<sup>70</sup>, welcher neben etlichen Bestimmungen über die Liberalisierung der Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen Brasilien und dem Mutterland (Zollbefreiung für Rohstoffe, Ausfuhrerleichterungen, finanzielle Anreize für Fabriksgründungen etc.), auch die Erteilung von Exklusivprivilegien für Erfindungen und Einführungen neuer Maschinen vorsah.

Offensichtlich nach englischem Vorbild wurde das Exklusivrecht auf 14 Jahre zugesagt, wenn der Erfinder oder Einführer sein Vorhaben der *Real Junta do Commercio* vorlegte und diese „*verdade e fundamento*“ des An-

<sup>66</sup> JOSÉ BORGES DE MACEDO, *Problemas de História da Indústria portuguesa no século XVIII*, Lisboa 1963, 235 ss.; ARMANDO DE CASTRO, *Introdução ao Estudo da Economia Portuguesa (Fins do sec. XVIII a princípios do sec. XX)*, Lisboa (1946); SIEGBERT LAMMEL, in: COING, *Handbuch II/2*, 922 s.

<sup>67</sup> Cf. JOÃO DA GAMA CERQUEIRA, *Tratado da propriedade industrial I*, Rio de Janeiro 1946, 23 ss.

<sup>68</sup> 5. 1. 1785, in: ANTONIO DELGADO DA SILVA, *Collecção da Legislação Portuguesa desde a ultima Compilação das Ordenações 1775-1790*, Lisboa 1828, 370 s.

<sup>69</sup> JOÃO DA GAMA CERQUEIRA (wie n. 67) 26 s.

<sup>70</sup> Alvará com força de lei 28. 4. 1809, in: DELGADO DA SILVA (wie n. 68) 1802-1810, Lisboa 1826, 733 ss., Art. VI.

suchens bestätigte. Der Privilegieninhaber wurde verpflichtet, die Erfindung nach Ablauf dieser Zeit zu veröffentlichen, damit „*toda a Nação goze do fructo dessa Invenção*“<sup>71</sup>. Die laufende Kontrolle oblag ebenfalls der *Junta do Commercio*, die auch alle früher erteilten Privilegien in diesem Sinne zu überprüfen hatte und die nicht oder nicht mehr gerechtfertigten widerrufen sollte. Daraus geht hervor, daß auch für Brasilien speziell schon zuvor solche Privilegien üblich waren<sup>72</sup>.

Die Einführung ausländischer Maschinen war demnach den neuen Erfindungen ganz gleichgestellt. Es bestand kein Unterschied in Dauer und Wirkung zwischen Einführungs- und Erfindungsprivilegien. Neben diesen Privilegien war aber wohl das Mittel direkter finanzieller Anreize für neue Unternehmungen wesentlicher; in einem weiteren Alvará vom 15. 7. 1809 wurde die Austeilung von Prämien „*aos que mais se avantajarem em algum genero de indústria introduzindo ou apresentando alguma nova maquina que poupe braços ou qualquer invenção util nas artes . . .*“<sup>73</sup>, durch die *Junta do Commercio* geregelt. Auch hieraus geht hervor, daß einer der wesentlichen Gesichtspunkte für die Gesetzgebung auf diesem Gebiet die Einsparung von Arbeitskräften, bzw. die Hinlenkung auf bestimmte von der Wirtschaftspolitik geförderte Bereiche war. Große Erfolge hatten die industriefördernden Maßnahmen allerdings nicht, die industrielle Entwicklung schritt im 19. Jahrhundert (auch aus außerwirtschaftlichen, vor allem außenpolitischen Gründen) nicht nennenswert voran, weder was Brasilien noch was das Mutterland Portugal betrifft.

Auch die beiden folgenden portugiesischen Patentgesetze, das Dekret vom 16. 1. 1837 „*da propiedade dos novos inventos*“<sup>74</sup> und das Dekret vom 31. 12. 1852 „*dos privilegios de invenção ou de introducção de novos inventos*“<sup>75</sup> sahen Einführungs patente vor. Auf diese Gesetze soll hier nicht näher eingegangen werden, da sie in ihren Bestimmungen (Ausübungszwang, Dauer des Einführungs patents etc.) im Vergleich etwa zur österreichischen oder zur französischen Patentgesetzgebung nicht besonders originell waren.

Hingewiesen sei aber auf das portugiesische Gesetz vom 30. 9. 1892 betreffend „*Patentes de introducção de novas industrias*“, mit welchem Portugal ähnliche Ziele verfolgte wie mit dem Dekret vom 21. 5. 1892 über

<sup>71</sup> Wie n. 70, p. 734.

<sup>72</sup> Cf. JOÃO DA GAMA CERQUEIRA (wie n. 67) 29.

<sup>73</sup> DELGADO DA SILVA (wie n. 68), 1802-1810, 766 ss.

<sup>74</sup> Collecção de Leis e outros Documentos officiaes publicados no 1º semestre de 1837, Lisboa 1837, 92 ss.; franz. Übersetzung: LE SENNE, Code des brevets, Paris 1858, 264 ss.

<sup>75</sup> Collecção official da Legislação portugueza 1852, 919 ss.

die Verleihung von Erfindungs- und Einführungsopatenten für die überseeischen Besitzungen, nämlich die Förderung der Ansiedlung fremder Industriezweige und Handelsunternehmen<sup>76</sup>. Diese beiden Gesetze zeigen, daß die Anwendung des Mittels „Einführungsopatent“ auch ein Indikator für den Grad wirtschaftlicher Entwicklung eines Landes im Verhältnis zu seinen Nachbarn und Partnern sein kann. In der Geschichte der Patentgesetzgebung im 19. Jahrhundert ist in den meisten europäischen Ländern diese Verknüpfung von wirtschaftsfördernden Maßnahmen mit den Bestimmungen über Erfinderschutz zu beobachten. Während aber wirtschaftlich starke Länder, vor allem die mit einer relativ hochentwickelten Industrie, verhältnismäßig früh auf dieses Mittel verzichten und beginnen, spezielle Regelungen für die Behandlung von Erfindungen mit Auslandsbezug zu treffen, behalten wirtschaftlich schwächere Länder Einführungsopatente bei oder greifen zu einem späteren Zeitpunkt wieder auf diese Maßnahmen zurück, auch wenn dies dann gar nicht mehr in den Rahmen der internationalen Rechtsentwicklung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes paßt. Denn Portugal erließ diese Gesetze gerade zu einem Zeitpunkt, als es der Pariser Verbandsübereinkunft von 1883 beitrug und infolgedessen seine Gesetzgebung der internationalen Rechtslage anzupassen hatte<sup>77</sup>. In dem königlichen Dekret von 1894, das in diesem Sinne alle Bereiche des gewerblichen Rechtsschutzes regelte<sup>78</sup>, wurde für die Einführungsopatente auf das Gesetz von 1892 verwiesen.

Aus der Betrachtung dieser Bestimmungen über Einführungsopatente in einigen europäischen Patentgesetzen läßt sich folgendes resümieren: 1. Im Sinne der zunächst vorwiegend nationalökonomisch begründeten Regelungen des Erfindungsschutzes behandelten nahezu alle frühen Patentgesetze (in der Kontinuität des Privilegiengedankens) die Einführung ausländischer Erfindungen grundsätzlich wie neue Erfindungen. 2. Die Beschränkung der Erteilung von Einführungsopatenten, zunächst dem Gegenstand nach — auf Erfindungen, die im Ausland bereits unter Patentschutz standen —, dann dem Patentrechtigten nach — auf die Person des ausländischen Erfinders oder

<sup>76</sup> Decreto 21. 5. 1892 (über Erfindungs- und Einführungsopatente in Übersee), in: Collecção official 1892, 365 ss.; Decreto auctorizando o governo a conceder o direito exclusivo de fabricação no paiz, de novos industrias . . ., 30. 9. 1892, in: Collecção official 1892, 757 s.

<sup>77</sup> Carta de lei 17. 4. 1884, in: Collecção official 1884, 9855.

<sup>78</sup> Collecção official 1894, 1048 ss.; cf. GRUR 1896, 10 ss.; das Dekret, das später nach parlamentarischer Beratung zum Gesetz vom 21. 5. 1896 wurde (Collecção official 1896, 40255) regelte umfassend alle Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes.

seines Rechtsnachfolgers — korrespondiert einerseits mit der Entwicklung der Patentgesetzgebung eines Landes, andererseits mit seiner gesamten wirtschaftlichen, besonders industriellen Fortentwicklung. In der Frühzeit der gesetzlichen Regelung des Erfindungsschutzes (um die Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert) sahen fast alle Gesetze Einführungspatente vor. Mit der Weiterentwicklung der nationalen Patentgesetzgebungen (Frankreich 1844, Österreich 1832, 1852) und mit der Zunahme der internationalen Verflechtungen in Wirtschaft und Handel kamen auch Aspekte grenzüberschreitenden Erfindungsschutzes mehr und mehr zum Tragen. In einer Zeit des wachsenden internationalen Verkehrs wurden auch im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes Vorgänge mit Auslandsberührung immer wichtiger. Die internationale Rechtsvereinheitlichung auf diesem Gebiet führte im großen und ganzen zu einer Beschränkung der Einführungspatente und zu stärkerer Berücksichtigung der Rechte auch der ausländischen Erfinder, bzw. an im Ausland gemachten Erfindungen. 3. Länder hingegen, die an die allgemeine europäische Wirtschaftsentwicklung den Anschluß nicht fanden, deren Industrialisierung sich sehr verzögerte, d. h. die „Entwicklungsländer“ der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert, hielten an solchen Mitteln zur Förderung des technologischen Transfers fest, die, wie z. B. das Einführungspatent, in gewisser Weise ein Relikt aus der Zeit merkantilistischer Wirtschaftspolitik waren.

Insofern kann die Erteilung von Einführungspatenten ein Indikator für den Entwicklungsstand der Patentgesetzgebung oder ein Indikator für den industriellen Entwicklungsstand einer Nation im Vergleich zu den Nachbarn und Handelspartnern sein. In diesem Sinne wurde beispielsweise auch in der jüngsten Diskussion über die Reform der spanischen Patentgesetzgebung (des *Estatudo sobre la Propiedad Industrial* von 1929) die vorgeschlagene Abschaffung der in Spanien bislang noch erteilten Einführungspatente als für ein modernes Patentgesetz selbstverständlich bezeichnet. Einführungspatente seien „ein kaum mehr zu rechtfertigendes historisches Relikt“<sup>79</sup>.

<sup>79</sup> HANS PETER KUNZ, Zur Reform des spanischen Patentrechts, in: GRUR Int. 1970, 269.

### III. Einführungs patente und Entwicklungsländer heute

Diese Bemerkung, in Zusammenhang mit der vor allem seit den 60er Jahren dieses Jahrhunderts geführten Diskussion über den von den Entwicklungsländern verlangten Sonderstatus in bezug auf den gewerblichen Rechtsschutz<sup>80</sup>, fordert einen Vergleich mit den historischen Gegebenheiten heraus.

Das Ziel der Entwicklungsländer: Wirtschaftswachstum durch Zufuhr ausländischer Technologie, Aufholen des Rückstandes gegenüber den Industrienationen, Aufbau einer einheimischen Industrie entspricht in gewisser Weise dem Bestreben der europäischen Staaten zu Beginn der Industrialisierung, den Vorsprung Englands, bzw. später der anderen jeweils weiter entwickelten Nationen aufzuholen, technische und wirtschaftliche Unabhängigkeit zu gewinnen, und zwar auch durch Transfer von Technologie in einem relativ weiten Sinne: „... sämtliche Elemente des für den Aufbau und den Betrieb von Produktions- und Vertriebsstätten benötigten Wissens“<sup>81</sup>. Viele der heute in diesem Zusammenhang erörterten Mittel des Transfers (Beschäftigung ausländischer Spezialisten, Ausbildung einheimischer Fachkräfte, Übermittlung von Spezialkenntnissen durch Fachliteratur, oder Aufbau von Schulen, Einführung neuer Maschinen oder ganzer Betriebe, Kapitalinvestitionen etc.) sind uns aus der Frühzeit der europäischen Industrialisierung bekannt. Wie oben gezeigt, wurde damals von Staats wegen gerade auch dem Patentwesen in diesem Sinne große Bedeutung beigemessen.

Eines dieser Mittel, das Einführungs patente, das „historische Relikt“, hat nun in diesem Zusammenhang eine seltsame Wiederbelebung erfahren. Das Mustergesetz für Entwicklungsländer zum Schutz von Erfindungen (1966)<sup>82</sup> wurde unter den folgenden allgemein akzeptierten Voraussetzungen von BIRPI erarbeitet<sup>83</sup>: daß nämlich ungeachtet aller wirtschaftlichen, sozialen,

<sup>80</sup> Dazu allgemein: FRIEDRICH-KARL BEIER/HANS PETER KUNZ, Die Bedeutung des Patentrechts für den Transfer von Technologie in Entwicklungsländer, in: GRUR Int. 1972, 385-396; Patentschutz und Entwicklungsländer. Dokumente und Materialien (Schriftenreihe zum gewerblichen Rechtsschutz 15), Berlin 1966; Mustergesetz für Entwicklungsländer zum Schutz von Erfindungen, in: GRUR Int. 1967, 241 ss.; HANS PETER KUNZ-HALLSTEIN, Die Reform des internationalen Patentschutzes im Interesse der Entwicklungsländer, in: GRUR Int. 1979, 369 ss.; EDITH PENROSE, International Patenting and the Less-Developed Countries, in: Economic Journal 1973, 768 ss.

<sup>81</sup> Cf. BEIER/KUNZ (wie n. 80) 386.

<sup>82</sup> Deutsche Übersetzung: GRUR (wie n. 80).

<sup>83</sup> Bureaux Internationaux Réunis pour la Protection de la Propriété Intellectuelle/ Vereinigte Internationale Büros zum Schutz des geistigen Eigentums, Genf; zur Entstehung des Mustergesetzes: Patentschutz und Entwicklungsländer (wie n. 80) 3 ss.

technischen und kulturellen Verschiedenheiten die Entwicklungsländer „ein gemeinsames Anliegen haben, nämlich das Ziel, möglichst rasch das gleiche technische Niveau zu erreichen, wie es die stärker entwickelten Länder bereits besitzen, und daß die Verwirklichung dieses Ziels durch den Schutz des gewerblichen Eigentums gefördert wird.“ Dieses Mustergesetz, das den besonderen Gegebenheiten in den Entwicklungsländern Rechnung tragen soll, enthält in Anhang A einen Vorschlag für eine zusätzliche Regelung über Einführungs patente<sup>84</sup>: Ein Einführungs patente kann dem Inhaber des ausländischen Patents erteilt werden, wenn dieses im Ausland noch in Kraft ist und das beanspruchte Verfahren im Inland noch nicht benutzt und das auf Grund dieses Verfahrens erzeugte Produkt im Inland noch nicht hergestellt oder in Verkehr gebracht wurde. Einführungs patente können bis zu einer Dauer von 10 Jahren erteilt werden. Zwei weitere Bestimmungen dieses Anhangs sind hier interessant: der *Ausübungszwang* (Art. IV, 1 d) innerhalb von 2 Jahren und die *Strafbarkeit der Einfuhr* von Erzeugnissen, die Gegenstand des Einführungs patents sind, auch durch den Patentinhaber oder seinen Lizenznehmer (Art. V). Obgleich die Vorschläge des Mustergesetzes nur von wenigen Entwicklungsländern direkt übernommen wurden<sup>85</sup>, ist doch diese Tendenz, den speziellen Entwicklungs-Gesichtspunkt durch Erleichterung des Technologietransfers durchzusetzen, für etliche nationale Patentgesetze besonders südamerikanischer Staaten bestimmend gewesen<sup>86</sup>. Dabei ist anzumerken, daß sich das Instrument des Einführungs patents gerade in südamerikanischen Patentgesetzen findet.

Der Ausübungszwang, d. h. die Verpflichtung des Patentinhabers, das Patent innerhalb eines bestimmten Zeitraums im Lande in Ausführung zu bringen und diese auch nicht während einer bestimmten Dauer zu unterbrechen, ist auch in den Patentgesetzen vieler Industriestaaten verankert; allerdings ist hierbei die Folge der Nichtausübung zumeist die Zwangslizenzierung und nicht die härtere Sanktion des Verfalls oder der Nichtigkeit des Patents, wie dies im Mustergesetz für die Einführungs patente vorgesehen ist.

Diese Bestimmung sei nur als ein Beispiel dafür erwähnt, daß im Falle der Entwicklungsländer, für die das Patentsystem vorwiegend unter dem Aspekt des Technologietransfers steht und wo der staatliche Einfluß auf den

<sup>84</sup> GRUR 1967 (wie n. 80) 249 s.; cf. Patentschutz und Entwicklungsländer (wie n. 80) 327 s.

<sup>85</sup> BEIER/KUNZ (wie n. 80) 386, Fußnote 6.

<sup>86</sup> Cf. PETER SCHWAIGER, Entwicklung und aktuelle Probleme des gemeinsamen Patentrechts im Andenpakt, in: GRUR Int. 1982, 33 ss.

gesamten Wirtschaftsbereich relativ stark ist, auch in der Patentgesetzgebung die Zwangs-, Kontroll- und Lenkungsbestimmungen gegenüber den „privatrechtlichen“ Erfinderschutzbestimmungen im Vordergrund stehen. Wie in der Frühzeit der europäischen Patentgesetzgebung, als ebenfalls der Wirtschaftsförderungsgesichtspunkt Hauptmotiv des Gesetzgebers war, und als auch der Staat, in Fortentwicklung merkantilistischer Privilegienpraxis, das Patent vor allem als Incentive einsetzte, ist heute eine ähnliche Betonung dieser Regulierungsaspekte in den Bestrebungen der Entwicklungsländer zu sehen, ihre speziellen Bedürfnisse im internationalen Patentsystem zur Geltung zu bringen. So ist es interessant zu beobachten, daß ein Mittel wie das Einführungspatent, welches in das „klassische Patentsystem, das als privatwirtschaftliches und privatrechtliches System indirekter Technologieförderung konzipiert ist“<sup>87</sup>, nicht (mehr) paßt und als historisches Relikt aus dem Merkantilismus oder Kameralismus angesehen wird, für Staaten einer bestimmten analogen wirtschaftlichen Situation mit ähnlichen Zielsetzungen in Betracht gezogen wird<sup>88</sup>, wie dies für die „Entwicklungsländer“ der Frühindustrialisierung der Fall war.

<sup>87</sup> FRIEDRICH-KARL BEIER, Staatliche Innovationsförderung und Patentsystem, in: GRUR 1982, 81.

<sup>88</sup> Cf. KUNZ-HALLSTEIN (wie n. 80) 377; siehe auch FRIEDRICH-KARL BEIER, Die Bedeutung des Patentsystems für den technischen, wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt, in: GRUR Int. 1979, 277 ss., bes. 229 ss.